

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wöchentliches Abonnementpreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 71/72B.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 71/72B.
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 422.

Nr. 5.

Berlin, Sonnabend, 17. Januar 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Fideikommiss. — Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung in der Neuzeit. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Fideikommiss.

In der Thronrede, mit der der preussische Landtag eröffnet worden ist, wurde auch eine Neuordnung des Rechtes der Familienfideikommiss angeündigt, um an die Stelle des bestehenden unübersichtlichen Rechtszustandes ein einheitliches, der Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprechendes Recht zu setzen. Dem entsprechend ist denn auch dem preussischen Herrenhause der Entwurf eines solchen Gesetzes vorgegangen, der nicht weniger als 197 Paragraphen enthält. Wer geglaubt hat, daß etwa die preussische Regierung mit ihrer Vorlage dem veralteten Fideikommisswesen ein Ende bereiten wollte, der hat sich gründlich geirrt. Die Tendenz des ganzen Gesetzes geht vielmehr aus einer Bemerkung in der Begründung hervor, daß eine Reform des Fideikommisswesens „nur in einer zeitgemäßen Neuordnung und nicht, wie die grundsätzlichen Gegner der Familienfideikommiss verlangen, in der Abschaffung des ganzen Rechtsgebildes bestehen“ kann. Der ganze Zweck der Vorlage läuft darauf hinaus, die Einrichtung der Fideikommiss nur noch zu befestigen und sogar neu zu beleben.

Mit der Bildung von Fideikommissen will man erreichen, daß bestimmte große Güter dauernd einer Familie erhalten bleiben und nach einer bestimmten Ordnung in der Familie weiter vererbt werden. Ueber die Entwicklung der Fideikommiss in den Jahren 1896—1912 sagt die Begründung des Entwurfs, daß von der Gesamtfläche Preußens Ende 1912 auf Fideikommiss 2 449 225 Hektar oder 7 Prozent der Gesamtfläche des Staates fielen. Die Gesamtzahl der Fideikommiss betrug zu derselben Zeit 1277, die Zahl der Fideikommissinhaber 1160. Davon waren 25 Mitglieder regierender Häuser.

Die Regierung begründet die Notwendigkeit des Gesetzes damit, daß gerade in der Gegenwart, wo so viele Verhältnisse auf die Lockerung und Auflösung der weiteren Familiengemeinschaft hinwirken, dem Staate daran gelegen sein müsse, Einrichtungen zu fördern, die auf eine Festigung dieser Gemeinschaft abzielen. In diesem sittlich-politischen Interesse des Staates komme aber noch ein wichtiger wirtschaftspolitischer Grund. Es müsse der Gefahr entgegengetreten werden, daß der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz unter dem Vordringen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu einem bloßen Spekulations- und Handelsobjekt wird. Wenn auch zurzeit die Festigung des mittleren und kleineren Grundbesitzes im Vordergrund stehe, so habe der Staat doch ein wesentliches Interesse daran, ein Rechtsgebilde zu erhalten und auszubauen, das die gleiche Aufgabe für den Großgrundbesitz erfüllt. Um zu erreichen, daß Fideikommiss neu aus Großgrundbesitz errichtet werden, wird in dem Entwurf verlangt, daß der Grundbesitz mindestens 300 Hektar groß ist und dem Fideikommissbesitzer ein Jahreseinkommen von mindestens 10 000 Mark gewährt. Andererseits soll der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht mehr als 500 Hektar umfassen dürfen. Sind bereits 10 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Kreises durch Fideikommissstiftungen oder in ähnlicher Form gebunden, so soll die Bildung weiterer landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu

einem Fideikommiss grundsätzlich unzulässig sein. Eine Ueberbreitung dieser Höchstgrenze soll nur gestattet werden, wenn die fideikommissarische Bindung besonderen öffentlichen Zwecken dient.

Weiter läßt sich der Entwurf die Ausgestaltung der familienrechtlichen Seite der Fideikommiss angelegen sein. Der Fideikommissbesitzer erhält eine möglichst weitgehende Verfügungsfreiheit, ohne daß er deshalb die Interessen der anderen Fideikommissmitglieder schädigen kann. Durch Familienbeschluß kann ein Fideikommiss aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf aber der Genehmigung des Königs. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz eines Familienfideikommisses weniger als 300 Hektar umfaßt, so hat sie das Fideikommiss beim nächsten Nachfolgefall aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Grundbesitz auf das Mindestmaß ergänzt ist.

Wir wollen nicht weiter auf die Einzelheiten des Gesetzes eingehen. Aber einen Punkt müssen wir doch noch hervorheben. Im dritten Teile des Entwurfs wird nämlich auch eine Änderung der Stempel- und Kostenvorschriften geplant. Das wesentlichste an der Änderung ist nun, daß der Stempel, der bis jetzt 3 Prozent beträgt, entsprechend den wiederholten Bemühungen der Agrarier herabgesetzt werden soll. Begründet wird diese Änderung damit, daß man die Bildung eines gesunden mittleren und kleineren Fideikommissbesitzes damit fördern will. In Wirklichkeit handelt es sich um eine neue Liebesgabe für die Großgrundbesitzer. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Berechnung des Stempels überall der Ertragswert zugrunde gelegt werden soll. Ferner soll sich der Steuerfuß nicht nach dem Gesamtwert richten, sondern der Stempel besonders für die landwirtschaftlichen und ebenso für die forstwirtschaftlichen Grundstücke berechnet werden. Die Bindung forstwirtschaftlicher Grundstücke wird steuerlich noch dadurch begünstigt, daß für sie nur die Hälfte der für die landwirtschaftlichen Grundstücke festgesetzten Steuerjätze erhoben wird.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit tritt hierin schon der rein agrarische Charakter des Gesetzes zutage. Freilich von einem Entwurf der preussischen Regierung an den preussischen Landtag war etwas anderes kaum zu erwarten. Im Reichstage ist im vorigen Jahre noch die einheitliche Regelung des Fideikommisswesens für das ganze Reich verlangt worden. Die Antwort darauf ist dieser preussische Gesetzesentwurf, der natürlich den Wünschen des Reichstages nicht im geringsten Rechnung trägt. Es bleibt im Grunde genommen alles beim alten, denn die Bestimmungen über die Maximal- und Minimalgrenzen sind auf keinen Fall ein Mittel, die Errichtung von Fideikommiss zu hindern. Darauf aber kommt es in der Hauptsache an; selbst Agrarier haben sich gegen die Neuerrichtung von Fideikommiss ausgesprochen. Das ist der beste Beweis dafür, daß man das Fideikommisswesen bekämpfen kann, ohne deshalb ein Gegner des Großgrundbesitzes zu sein. Was am Fideikommiss so schädlich wirkt, das ist die Tatsache, daß große Strecken fruchtbarer Landes nicht so ausgenutzt werden können, wie es das Interesse der Bevölkerung verlangt. Der Besitzer, der durch Erbfolge das Fideikommiss erhält, braucht nicht das geringste von der Landwirtschaft zu verstehen. Es können ihm weiterhin auch die zur rationalen Ausnutzung des Grund und Bodens erforderlichen Kapitalien fehlen. Da braucht man sich dann nicht zu wundern, wenn ein solcher Großgrundbesitzer Not leidet. Auf der anderen Seite werden riesige

Terrains dem freien Marke von Angebot und Nachfrage entzogen, wodurch eine Steigerung der Bodenpreise bewirkt wird.

Alles in allem hat das Fideikommisswesen wirtschaftliche Nachteile im Gefolge. Das zeigen am besten die Verhältnisse in den östlichen Teilen Preußens. Das Großgüterwesen hat dort zur Entvölkerung des platten Landes geführt. Man sucht diesen Zuständen abzuweichen durch innere Kolonisation. Durch Gründung von Bauernhöfen, durch kleine Ansiedlungen möchte man der Landflucht ein Ziel setzen. Gerade die Schaffung und Erhaltung von Fideikommissen aber ist das größte Hindernis für eine wirksame innere Kolonisation. Deshalb glauben wir auch nicht, daß es der preussischen Regierung ernstlich darum zu tun ist, die innere Kolonisation zu fördern. Denn mit schönen Worten ist es nicht getan; man muß Taten zeigen. Dieser Gesetzesentwurf ist geradezu ein Hohn auf die Ankündigung einer stärkeren inneren Kolonisation, für die man ja im übrigen eine ganze Million in den Etat eingesetzt hat. Der wahre Zweck, den die preussische Regierung mit ihrer Vorlage im Auge hat, scheint uns deshalb lediglich der zu sein, die Rufe nach einer Reform des Fideikommisswesens endlich verstummen zu machen. Auf der anderen Seite will man mit den Fideikommissen eine feudale Kaste erhalten, auf die man sich gegen die Demokratie stützen kann. Politische Erwägungen sind es also, die diesen Entwurf gezeitigt haben. Daß er im preussischen Landtag angenommen wird, ist leider zweifellos. Das darf aber für alle diejenigen, die in den Fideikommissen eine veraltete Einrichtung und das größte Hindernis für die Durchführung einer wirklichen inneren Kolonisation erblicken, kein Grund sein, von ihrem Kampfe zur Befestigung der Fideikommiss abzulassen. Diese Befestigung muß erfolgen durch ein Reichsgesetz. Der Reichstag darf sich mit der Abschlagszahlung in Preußen auf keinen Fall einverstanden erklären, sondern muß erneut bekunden, daß er die Instanz ist, die einheitlich die Regelung des ganzen Fideikommisswesens für sich in Anspruch nimmt.

Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung in der Neuzeit.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

(Schluß.)

Mit der Technik ist die Organisation der wirtschaftlichen Arbeit fortgeschritten. Selbsterz versteht darunter die zweckmäßige Zusammenfassung menschlicher Arbeitskräfte und sachlicher Arbeitsmittel zur Durchführung eines einheitlichen Wirtschaftszweckes. Dieser Wirtschaftszweck wird durch Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung erreicht. Unter Arbeitsteilung versteht man die Zerlegung einer geschlossenen Arbeitshandlung (z. B. die Herstellung eines Messers) in einzelne Teilhandlungen und die Verteilung dieser Teilhandlungen an verschiedene Arbeitskräfte. Das Gegenteil von der Arbeitsteilung ist die Arbeitsvereinigung; das Zusammenfassen mehrerer Arbeitskräfte zur Vollbringung einer einheitlichen Geschäftshandlung. Wenn z. B. einem Bergbaubetrieb ein Eisenwert angegliedert wird, so ist das Arbeitsvereinigung; ebenso spricht man von Arbeitsvereinigung, wenn einer Zementfabrik eine Böttcherei, Schloßwerkstatt usw. angeschlossen wird. Es handelt sich dabei immer um die Zusammenfassung bisher selbständiger Unternehmungen zu einem Gesamtunternehmen (Garns). Als typisches Beispiel

führt Garmas das Bibliographische Institut in Leipzig an, das Schriftgießerei, Buchdruckerei, Lithographische Anstalt, Graviranstalt, Buchbinderei, Kartonnagenfabrikation und Buchhandel in sich vereinigt. Also die Herstellung eines Buches ist in einer Hand vereinigt.

Durch die beiden Mittel der Arbeitsteilung und der Arbeitsvereinigung wird die Leistungsfähigkeit der Industrie gemaßigt gehoben. Die Zusammenfassung zu großen, einheitlichen Betriebsorganisationen wurde durch die Organisation der Banken erleichtert und gefördert. Sie war aber nur möglich durch das Anwachsen des Kapitalreichtums, in seiner Zusammenfassung an bestimmten Stellen und in der leichten Beweglichkeit des so angefallenen Kapitals. Das Kapital sucht die größtmöglichen Rentabilitätsmöglichkeiten auf, und diese Tatsache zwingt zu betriebstechnischen Verbesserungen jeder Art.

Neben der Zusammenballung der Kapitalien durch die Kreditinstitute laufen noch andere Betriebsformen einher, die ähnliche Ziele verfolgen und gleichartige Wirkungen erzielen. Zu nennen wären hier die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter und unbefränkter Haftung, die Kommanditgesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Alle diese Gesellschaften sind ihrer Zahl und Ausdehnung nach gewachsen. 1886-1887 gab es in Deutschland 2143 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Kapital von 4876 Millionen Mark. 1912 waren die entsprechenden Zahlen: 4712 Gesellschaften mit einem Kapital von 14 800 Millionen Mark. In ähnlicher Weise sind die Einlagen der deutschen Kreditbanken gestiegen. Ende der achtziger Jahre betragen sie etwa 1300-1400 Millionen Mark, 1913 dagegen 9360 Millionen Mark. Die Einlagen bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften liegen in derselben Zeit von 600 Millionen Mark auf über 3 Milliarden. Die Sparkastenguthaben erfuhren eine Steigerung von 4550 Millionen Mark auf über 18 Milliarden Mark.

Von den Nischenunternehmungen ist die heimische Volkswirtschaft fortgeschritten zu größeren Interessengemeinschaften, Kongernen, Syndikaten, Kartellen. Ein Vergleich mit ähnlichen Gebilden auf amerikanischem Boden ergibt, daß diese Einzelunternehmungen „so gut wie vollständig aufsaugen“, während die deutschen den einzelnen ihnen angeschlossenen Unternehmungen eine gewisse Selbstständigkeit lassen. Sie wollen nach Möglichkeit die Reibungen und Verluste beseitigen, die durch ein planloses und ungeordnetes Gegeneinanderarbeiten notwendigerweise entstehen müssen, und sie suchen alle Kräfte durch ein planvolles Leiten zu dem Höchstmaß des wirtschaftlichen Erfolges zu vereinigen.

Diese Entwicklung hat aber viele neue Probleme geschaffen: Die Landarbeiterfrage, die Mittelstandsfrage; sie hat die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen vergrößert, die Privatangestelltenfrage und die Arbeiterfrage in ein ganz neues Stadium gerückt. Eine verhältnismäßig kleine Schicht ist zu großem Wohlstand gelangt; die Selbständigen bleiben in der Entwicklung hinter den Großbetrieben zurück, das große Meer der Abhängigen ist im Wachsen begriffen. Es bedarf da schon eines tatkräftigen Willens und eines großen Maßes von wirtschaftlicher Einsicht, all die Ungehörigkeiten und Mißstände dieser Vorgänge zu begegnen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die neue Organisation der Volkswirtschaft in der Industrie, im Handel, im Kreditwesen und in der Landwirtschaft im großen ganzen einzig dasteht; ebensowenig kann aber bestritten werden, daß die sozialen Gegenstände dadurch verschärft wurden.

Naturnotwendig muß die geschilderte Entwicklung auch andere Folgen nach sich ziehen. Sie äußert sich in stets anwachsender Gütererzeugung. Die Erntemengen sind z. B. von 10,04 Doppelentnern pro Hektar in der Zeit von 1883 bis 1887 auf 17,36 Doppelentner in der Zeit von 1907-11 gestiegen (Roggen). Die Zunahme der Ausfuhr betrug von 1886 bis 1911: 172,5 Prozent. Im Verkehrswesen ist ebenfalls eine starke Aufwärtsbewegung zu verzeichnen. 1887 gab es 19 476 Postanstalten, im Jahre 1911: 40 987 (Zunahme 110,4 Prozent). Die Postanstellungen haben sich in derselben Zeit von 3 947 500 Mill. Mark auf 9 302 100 Mill. Mark vermehrt.

Noch größer war das Wachstum des Telegraphen- und Fernsprechnetzes im Reichsgebiete. Die Telegraphenanstalten vermehrten sich von 14 565 (1887) auf 46 444 (1911). Das entspricht einer Zunahme von 218,9 Prozent. Die Länge der Linien betrug in derselben Zeit rund 89 100 und 228 600 Kilometer (156 Prozent Ver-

mehrung), die Drähte aber wurden um etwa 501,5 Prozent (von 317 100 auf 1 907 200 Kilometer) verlängert. Die Einnahmen der Postverwaltung aus Porto- und Telegraphengebühren stiegen von 190 Millionen Mark im Jahre 1887 auf rund 784 Millionen Mark im Jahre 1911.

In ähnlicher Weise ist das Eisenbahnetz erweitert worden, die Bahnlänge von 1885 bis 1911 um 118,3 Prozent (27 382 auf 59 763 Kilometer), das Anlagekapital (in Millionen Mark) von 9722 auf 17 833 (83,4 Prozent). Die Betriebseinnahmen sind in dieser Zeit (in Millionen Mark) von 997 auf 3271 (218 Prozent) gestiegen.

Für die Berechnung des Volkseinkommens haben wir nicht genügend Unterlagen. Was hier geboten werden kann, hat den Wert aufgediehrter Schätzungen. Helfferich kommt für ganz Deutschland für 1911 zu folgendem Ergebnis: Es beträgt 40 Milliarden Mark oder jira 600 Mark pro Kopf, während es sich 1896 erst auf etwa 21 1/2 Milliarden Mark oder jira 410 Mark pro Kopf belief. Das französische Volkseinkommen ist kleiner, obwohl insgesamt, wie auch pro Kopf der Bevölkerung. Leroy-Beaulieu hat es vor einigen Jahren auf 25 Milliarden Franken gleich 20 Milliarden Mark geschätzt, was für das Jahr 1908 pro Kopf ein Durchschnittseinkommen von 514 Mark ergäbe, gegen damals etwa 555 Mark in Deutschland. Dagegen steht England uns mit seinem Volkseinkommen noch weit voran: Vor einigen Jahren wurde es von Chiozza Money auf 1710 Millionen Pfund Sterling, gleich 35 Milliarden Mark geschätzt, genau so hoch, wie zur gleichen Zeit in Deutschland; aber auf den Kopf der Bevölkerung ergab das damals ein Durchschnittseinkommen von 815 Mark, so daß der Vergleich für das Jahr 1908 folgendes Bild ergibt:

Volkseinkommen Durchschnitt in Milliard. Mark pro Kopf M.

Deutschland	35	555
England	35	815
Frankreich	20	514

Von dem im Jahre 1911 vorhandenen Volkseinkommen von 40 Milliarden Mark nimmt Helfferich an, daß der private Verbrauch etwa 25 Milliarden beansprucht, für öffentliche Zwecke 7 Milliarden, 1 1/2 Milliarden für Rüstungen ausgegeben werden, und der Rest bliebe als jährliche Vermehrung des Volkseinkommens.

Das Volkseinkommen kann ebenfalls nur schätzungsweise angegeben werden. Es betrug nach den Angaben Helfferichs:

Volkseinkommen Durchschnitt in Milliarden M. pro Kopf M.

Deutschland	290-320	4500-4900
England	230-260	5100-5800
Frankreich (08)	232 1/2	5924
Ver. Staaten	500	5500

Deutschland würde demnach im durchschnittlichen Vermögen pro Kopf der Bevölkerung auch heute noch hinter Frankreich, England und den Vereinigten Staaten zurückstehen. Dagegen wäre es in der Gesamtsumme des Volkseinkommens Frankreich und England um ein Viertel bis ein Fünftel überlegen, während die Vereinigten Staaten Deutschland um mehr als die Hälfte übertreffen.

Wie schon hervorzuheben wurde, haben die errechneten Zahlen nicht volle Beweiskraft. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß das Geld nicht auf immer und ewig in seinem Werte gleichbleibt. In den Zeiten teurer Lebensmittel- und Wohnungspreise ist der Wert des Geldes im Vergleich mit billigeren Zeiten als vermindert anzusehen. Auf die Berechnungen Helfferichs würden allerdings die danach vorzunehmenden Verichtigungen kaum einen in die Waagschale fallenden Einfluß ausüben.

Unseren Erörterungen mögen noch einige programmatische Sätze des Verfassers über Deutschlands Volkswohlstand beigegeben sein. Er hält mit namhaften Nationalökonomien die Arbeit für die Kraft, die den Volkswohlstand schafft und mehrt; die Arbeit von der reinen Handarbeit des Tagelöhners bis zur reinen Kopfarbeit des Gelehrten. „Der Endzweck der wirtschaftlichen Arbeit ist der Konsum. Der Ueberfluß der Gütererzeugung über den für die Produktion erforderlichen Aufwand ist das Volkseinkommen. Der Ueberfluß des Volkseinkommens über den Verbrauch bildet den Zuwachs des Volkswohlstandes.“

Als das Ideal einer volkswirtschaftlichen Entwicklung sieht er eine wachsende Bevölkerung an, die ihr Einkommen so zu steigern vermag, daß gleichzeitig eine verbesserte Lebenshaltung, also eine ausgiebigere Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse und eine Vermehrung des Volkswohlstandes erzielt wird.

Kritisch wäre mancherlei gegen Helfferichs Ausführungen zu sagen. So z. B. daß die neuen Gebilde in der Volkswirtschaft, Kartelle, Syndikate, Kongerne, Großbanke häufig nicht sehr wählerisch in den Mitteln zur Erreichung ihrer Ziele sind; daß sie einen immer größer werdenden Stab von Örgen schaffen; daß sie ihre Macht die mißliebigen Außenreiter recht hart fühlen lassen. Der Ausdruck „Deutschlands Volkswohlstand“ führt irre. Mag die Gesamtlage auch als gehoben erscheinen, viele Schichten haben schwer zu kämpfen, um sich über Wasser zu halten. Wir sind in eine Zeit hineingeraten, in der die Leistung kein Ende nehmen will, und in der die Arbeitslosigkeit einen bedrohlichen Charakter anzunehmen beginnt. Trotz dieser Ausstellungen, die noch vermehrt werden könnten, gebührt dem Autor für seinen Fleiß und seine Umsicht in der Sammlung und Aufarbeitung des Materials Anerkennung. Im gesamten hat er eine gute Uebersicht geliefert. Bid.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 16. Januar 1914.

Mehr Hüttenarbeiter-Schutz! In seiner Mittwochs-Sitzung hat sich der Reichstag mit verschiedenen Petitionen beschäftigt, die einen stärkeren Schutz für die Arbeiter in der Schmelzeindustrie erstreben. Nach ausgiebiger Debatte wurden die Eingaben der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Auch unter Gewerkschaften der Maschinenbauer hat neuerdings zur Frage der Arbeitszeit und der Ueberstunden in der Großindustrie Stellung genommen und dem Bundesrat und dem Reichsamt des Innern unter eingehender Begründung folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Die Ueberstundenverzeichnisse sollen der Gewerbeinspektion eingereicht werden, und nicht der Ortspolizeibehörde. Um die der Gewerbeinspektion hierdurch entstehende Mehrarbeit beseitigen zu können, empfehlen wir die Anstellung von geeigneten Hilfskräften aus dem Arbeiterstande.
2. In den Ueberstundenverzeichnissen darf eine Trennung der wertschöpfenden Ueberarbeit von der Sonn- und Feiertagsarbeit nicht erfolgen.
3. Die Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung, wonach Arbeitsunterbrechungen von weniger als 1/4 Stunde auf die Rufen angedreht werden können, soll in Wegfall kommen. Ebenso darf keine Anrechnung etwaiger natürlicher, im Betrieb liegender Arbeitsunterbrechungen auf die Rufen erfolgen.
4. Die im § 3 Abs. 2, Satz 2 der Bundesratsverordnung enthaltene Bestimmung über die Zulässigkeit der Verkürzung der Mittags- oder Ritterrichtspause auf 1/4 Stunde soll aufgehoben werden.
5. Innerhalb des 24stündigen Arbeitstages soll für die Arbeiter eine Mindestruhezeit von 10 Stunden festgelegt werden.
6. Nach einer 14stündigen Beschäftigungsdauer soll die unter Ziffer 5 gewünschte Ruhezeit mindestens 12 Stunden betragen.
7. Die Höchstgrenze der in Ausnahme-fällen zulässigen Ueberarbeit soll höchstens 6 Stunden nicht überschreiten. Wegen besonderer Umstände eine Ueberbreitung dieser Höchstgrenze notwendig, dann ist diese Ueberbreitung sofort der Gewerbeinspektion bekannt zu geben, welche über die Zulässigkeit dieser Ueberbreitung zu entscheiden hat.
8. Die 24stündigen Wechselrhythmen sind zu verbieten.
9. Die im § 3 Abs. 3 der Bundesratsverordnung gewährten Ausnahmerebestimmungen müssen den Arbeitern in zweckdienlicher Weise, durch gedruckten Auszug oder durch Uebersetzung eines Exemplars dieser Bestimmungen an jeden Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.
10. Es wird gebeten, diese neuen Bestimmungen möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

Aus der Begründung geht mit Deutlichkeit hervor, wie dringend notwendig ein stärkerer Schutz der Hüttenarbeiter ist. Wir wünschen deshalb, daß diesen Vorschlägen und auch den Anregungen des Reichstages gemäß endlich seitens der Regierung die Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hüttenarbeiter nicht länger entbehrt werden können.

Zur Sicherung des Koalitionsrechts hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, den Reichstangler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zu geben, wodurch alle das Koalitionsrecht einschneidenden ausnahmegesetzlichen Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre Exzellenz oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in

den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Ausdehnung des § 153 des Gewerkschaftsgesetzes auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.

2. In die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuchs auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zur Verhinderung eines rechtswidrigen Vermögensverlusts nur die Absicht zu verstehen, sich über einen Dritten einen dem Recht zu widerlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung des Arbeitsniederlegens keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.

3. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sind, monach der Dienstverpflichtete gewissen, politischen oder sozialen Interessen betretenden Vereinen nicht beitreten darf oder aus ihnen ausgetreten hat.

4. Es ist mit Strafe zu bedrohen, wer die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter hindert oder zu hindern sucht.

Die dritte Deutsche Wohnungskonferenz, einberufen vom Deutschen Verein für Wohnungsreform, findet am 23. Januar, vormittags 10 Uhr, im Landeshaufe der Provinz Brandenburg zu Berlin, Mathäikirchstr. 20/21, statt. Auf der Tagesordnung steht die Stellungnahme zu dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf im ganzen wie in seinen einzelnen Teilen und die Weisung über die Vertretung der Wohnungsreformwünsche während der Dauer der parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzesentwurf. Referenten sind der Geheimrat Oberbaurat Süßben, Dr. Altenrath und Generalsekretär Dr. v. Mangoldt.

Arbeiterbewegung. In Berlin haben die Militärschneider ihren Tarif gekündigt. Sie verlangen beim neuen Vertragsabschluss eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden und eine 10-15pro. Lohnaufbesserung. Die Jugendschneider, welche die Unternehmer machen wollen, sind durchaus unzulänglich und werden von den Arbeitern zurückgewiesen.

Der Kampf der Buchdrucker in Oesterreich nimmt für die Gehilfen einen durchaus befriedigenden Verlauf. Wenn auch die Unternehmer in ihrer Gesamtheit einen Tarif abgelehnt haben, so muß doch einer nach dem anderen Zugeständnisse machen. In Graz hat der größte Betrieb jetzt ebenfalls den Tarif der Gehilfen unterzeichnet. Ingesamt sind in 270 Buchdruckereien mit annähernd 4000 Gehilfen und Hilfsarbeitern die Forderungen der Arbeiter anerkannt. In Südafrika nimmt der Kampf immer ernster Formen an. Die Gewerkschaften haben beschlossen, zur Unterstützung der Eisenbahner in den Generalstreik einzutreten. Verschiedene Berufe haben diesem Beschluß entsprechend bereits die Arbeit eingestellt.

Der Kampf um die Gewerkschaftszulassung trotz des päpstlichen Schweigebots unentwegt fort. Neuerdings hat die auch von uns veröffentlichte Erklärung des Kölner Erzbischofs Dr. v. Hartmann wieder die Fehde zum Ausbruch kommen lassen. Die auf dem Boden der Berliner Richtung stehende Wochenschrift „Macht und Wahrheit“ veröffentlicht nämlich in ihrer letzten Nummer eine Zuschrift „von der ober geistlichen“ Stelle, die sich mit der Auslegung des Kölner Erzbischofs beschäftigt und die als „ganzlich verfehlt“ bezeichnet. Weiter wird darin gesagt:

„Gatte der Herr Erzbischof die Enghilfen wirklich gegenwärtig? Wo findet sich in ihr auch nur ein Wort, das den Bischöfen erlaubt sei, die christlichen Gewerkschaften zu empfehlen?“ Kam die Furcht vor der Sozialdemokratie diese Empfehlung gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Enghilfen rechtfertigen? Kann diese Furcht irgendwie bezeugen, den Wortlaut der Enghilfen in ihr Gegenteil umzukehren? Der Herr Erzbischof geht aber noch weiter. Die Enghilfen verbietet jeden Zwang gegen die rein katholischen Arbeiterorganisationen; der Herr Erzbischof aber macht es seinem Alerus zur Pflicht, die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen. Er zwingt also moralisch seinen Alerus, die christlichen Gewerkschaften einzuführen, während der Papst dieses ausdrücklich verbietet.

Kann also der Herr Erzbischof behaupten, er stehe nicht in Widerspruch mit der Enghilfen Singulari quodam? Verlangt er nicht vielmehr gerade das Gegenteil dessen, was die Enghilfen verlangt? Die Empfehlung, daß die katholischen Arbeiter in die Arbeitervereine eintreten sollen, scheint nur eine Verdrängung des eigentlichen Zweckes der Rede zu sein.

die christlichen Gewerkschaften überall einzuführen, und ist daher in diesem Sinne nebenläufig.

Der Herr Erzbischof führt das katholische Volk irre, wenn er trotzdem behauptet, mit der Enghilfen Singulari quodam nicht in Widerspruch zu stehen. Seine Worte, von anderem Kunde gesprochen, wären wie ein Hohn auf deren Bestimmungen. Rüge der Herr Erzbischof nun ehrlich und offen erklären: Meine Worte stehen nicht im Einklang mit der Enghilfen; diese enthält nicht die Pflicht, die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen, sondern im Gegenteil verbietet dieses. Dann gibt er seinen Diogenen die richtige Belehrung und erweist der Wahrheit den schuldigen Dienst und die gebührende Ehre!

Die Erklärung des Erzbischofs v. Hartmann war wahrlich nicht schmeichelehaft für die christlichen Gewerkschaften. Nun kommt zum Ueberflus noch ein hoher Geistlicher und erklärt die Auffassung des Kölner Erzbischofs für verfehlt, d. h. hier mit anderen Worten als zu milde. Man sieht, daß die hohe Geistlichkeit, wie es ja auch natürlich ist, für die Berliner Richtung eintritt, und daß die Berliner Richtung sich dieses Vorteils voll bewußt ist. Das zeigt die Veröffentlichung obiger Zuschrift. In den Kämpfen zwischen Kölner und Berliner Richtung wird dieselbe für die letzteren eine mächtige Waffe sein.

Die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen betrifft eine Bundesratsverordnung, die insbesondere auch für die Beschäftigung von Aufwartefrauen und sonstigem Ausbilspersonal von Bedeutung ist. Danach bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.

Ebenso bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenbei und gegen einen „geringfügigen“ Entgelt ausgeführt werden. Als „geringfügig“ gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt wird, nicht wesentlich ist.

Ferner bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bei Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, wenn die Dienstleistungen während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Schließlich ist noch bezüglich des Aushilfspersonals bestimmt worden, daß vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben, wenn sie von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder nach § 169 bis 174 A.D.D. versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenbei, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden.

Wie deutsche Kinder schlafen. In der Nr. 3 der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege“ teilt ein Schularzt in Magdeburg über die Schlafverhältnisse der Volksschüler folgende Tatsachen mit: Von 700 Schülern schliefen 20 Proz. zu 4, 12 Proz. zu 5, 7 Proz. zu 6, 3 Proz. zu 7, 0,6 Proz. zu 8, 0,3 Proz. zu 9 in einem Raum. Nur 29 Proz. aller verfügten über ein eigenes Bett; 67,3 Proz. schliefen zu zweien in einem Bett, 3,3 Prozent zu dreien, ein Zween sogar mit noch drei anderen zusammen. Das sind fürchterliche Zustände, die es unmöglich machen, daß solche Kinder an Geist und Körper sich kräftig entwickeln. Wir sind überzeugt, daß an anderen Orten die Verhältnisse eher noch schlimmer sind. Eine durchgreifende Wohnungsreform müßte auch dahin wirken, daß derartige Zustände unmöglich werden.

Fassung des Arbeitgebers für gesundheits-schädliche Arbeitsräume. Ein Beamter hatte sich ein rheumatisches Fußleiden zugezogen, durch das seine Pensionierung beschleunigt wurde. Er konnte nachweisen, daß in seinem Dienstraume ständig Zug geherrschte habe, und den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Mißstand und seinem Leiden erbringen. Landgericht

und Oberlandesgericht gaben seiner Klage, ihr neben der Pension noch eine Entschädigungsrente zu gewähren, statt. In der Entscheidung, wie wir der „Soz. Prax.“ entnehmen, wurde ausgeführt, daß der Staat wie jeder andere Arbeitgeber die Pflicht habe, Gesundheitsbeschädigungen der Beamten durch gesetzmäßige Herrichtung der Diensträume zu verhindern. Die Behörde habe im verhandelten Falle diese Pflicht vernachlässigt. Es sei nachgewiesen, daß ein schlecht schließendes Fenster den Raum gesundheitsgefährlich gemacht und das Leiden des Klägers verursacht habe, infolgedessen dieser sich pensionieren lassen mußte. Dadurch sei diesem ein Schaden entstanden. Ein Mißverhältnis des Klägers sei nicht festgestellt, da er zur Abstellung des Mangels getan habe, was er tun konnte. Die Behörde habe, anstatt ein neues Fenster einzusetzen, nur durch nicht ausreichende Reparaturen dem Schaden abzuhelfen versucht, was nicht genigte. Das Verschulden der Behörde liege vor allem darin, daß der Kläger trotz seiner Beschwerde noch monatelang hinter dem schädlichen Fenster arbeiten mußte, obwohl vorauszusehen war, daß ein solcher Zustand schwere Schädigungen seiner Gesundheit zur Folge haben müsse. Das Reichsgericht ist vor kurzem dieser Entscheidung beigetreten.

Jugendhilfe und Jugendgericht. Die „Jugendhilfe“, das Organ des Verbandes für Jugendhilfe in Dresden, bringt in ihrer Januar-Nummer einen hochinteressanten Aufsatz des Amtsgerichtspräsidenten Dr. Weder über das Thema: „Für oder wider die Frau als Schöffin im Jugendgericht.“ Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche liegt in der Fassung, die er in der Kommissionberatung des Deutschen Reichstags gefunden hat, nunmehr dem Plenum des Reichstags zur Entscheidung vor. Der Entwurf will das Strafverfahren gegen Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre ganz ausgeschlossen wissen, wenn Erziehungs- und Besserungsmassregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Auch soll überall von der Erhebung öffentlicher Klage abgesehen werden können, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. In allen diesen Fällen soll die Sache vielmehr als die Vormundschaftsbehörde abgegeben werden. Die Jugendgerichte werden nach Dr. Weders Ansicht mehr oder weniger die Sondergerichte für die großstädtische Jugend werden. Der Entwurf will zu jugendschöpfen auch den Volksschullehrer berufen. Die Reichstagskommission befindet sich dabei in voller Uebereinstimmung mit der Regierung. — Der Religionsdiener als Jugendschöffe ist dagegen auch in der Kommission abgelehnt worden, weil dadurch leicht Inoffensuelle Gegenfälle in das Verfahren vor dem Jugendgericht hineingetragen werden könnten und weil die katholische Geistlichkeit schon durch das Sakrament behindert sein würde. Die Ausübung richterlicher Tätigkeit ist nach christlicher Auffassung nicht Sache der Geistlichen und steht mit der Stellung und den Interessen des Amtes in Widerspruch.

Die Ablehnung der Frau als Jugendschöffin ist erfolgt, weil die Regierung bei dieser Ablehnung grundsätzlich beharren zu müssen glaubte. Jedenfalls ist der Kampf für und wider die Frau als Schöffin noch nicht zum endlichen Abschluß gekommen, und die Bedersche Monatschrift für Jugendhilfe hat sich dadurch ein Verdienst erworben, daß sie in ihrer neuesten Nummer eine große Anzahl von Gutachten bedeutender Männer und Frauen veröffentlicht, welche zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen haben.

Große Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Wie in den europäischen Ländern, so hat sich in den letzten Monaten auch in den Vereinigten Staaten die Arbeitslosigkeit ganz bedeutend ausgedehnt. Verschiedene Arbeiterorganisationen haben schon vor weiterer Zuwanderung gewarnt. Augenscheinlich hat aber die Arbeitslosigkeit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht, sondern es ist mit einer weiteren Verstärkung zu rechnen. Namentlich hat sich in der letzten Zeit die Zahl der heimat- und obdachlosen Leute wesentlich vermehrt, und das Elend dieser Leute tritt inmitten des Reichtums besonders froh hervor.

Vor kurzem waren die staatlichen Arbeitskommissare von dreißig Einzelstaaten in Chicago versammelt, um über die Arbeitslosigkeit und darüber zu beraten, wie hier Hilfe geschaffen werden kann. Die Beratungen haben jedoch nur ein sehr geringes Resultat ergeben. Unter anderem emp-

